



Lausanne, 21. Juli 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 23. Juni 2021 ([6B 282/2021](#))

Nulltoleranz bei Cannabis im Strassenverkehr: Rechtsprechung bestätigt

Die vom Bundesrat beziehungsweise vom Bundesamt für Strassen festgelegte Nulltoleranzregel für Cannabis im Strassenverkehr ist nicht zu beanstanden. Das Bundesgericht bestätigt seine Rechtsprechung und weist die Beschwerde eines Autolenkers gegen seine Verurteilung wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand ab.

Bei einem Autolenker waren 2018 bei einer Polizeikontrolle Anzeichen von Drogenkonsum festgestellt worden (gerötete Augenbindehäute, leicht schwankender Gang). Die daraufhin angeordnete Blut- und Urinprobe ergab einen Wert von 4,4 Mikrogramm des Cannabis-Wirkstoffs THC pro Liter Blut ($\mu\text{g/L}$). Der Mann wurde 2021 vom Obergericht des Kantons Aargau wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse von 300 Franken verurteilt.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Betroffenen ab. Er hatte im Wesentlichen argumentiert, dass seine Fahruntfähigkeit zu Unrecht allein schon wegen der Überschreitung des THC-Grenzwerts von $1,5 \mu\text{g/L}$ bejaht worden sei. Dieser Grenzwert sage nichts über die Wirkung der Substanz aus und sei zu tief angesetzt.

Gemäss Artikel 55 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) kann der Bundesrat für andere Substanzen als Alkohol Grenzwerte festlegen, bei deren Überschreitung eine Fahruntfähigkeit angenommen wird. Für Cannabis haben der Bundesrat beziehungsweise das

Bundesamt für Strassen (ASTRA) den Grenzwert auf Verordnungsebene auf 1,5 µg/L festgelegt. Dabei handelt es sich um einen sogenannten Bestimmungsgrenzwert, der angibt, ab welcher Konzentration eine Substanz im Blut quantitativ überhaupt zuverlässig nachgewiesen werden kann. Bestimmungsgrenzwerte sind von Wirkungsgrenzwerten zu unterscheiden, die – wie beim Alkohol – angeben, ab welcher Konzentration mit einer relevanten Einschränkung der Fahrfähigkeit gerechnet werden muss.

Das Bundesgericht überprüft Verordnungsregelungen des Bundesrates grundsätzlich nur darauf, ob sie sich im Rahmen der delegierten Kompetenzen halten oder ob sie aus anderen Gründen gesetzes- oder verfassungswidrig sind. Es hat in diesem Sinne bereits in früheren Urteilen entschieden, dass der Bundesrat beziehungsweise das ASTRA bei Cannabis die ihnen delegierten Rechtsetzungsbefugnisse mit der fraglichen Nulltoleranz-Regelung nicht überschritten haben (Urteile [6B 136/2010](#), [1C 862/2013](#)). Für das Bundesgericht besteht kein Anlass, auf diese Rechtsprechung zurückzukommen. Wohl wird die Nulltoleranz-Regelung bei Cannabis im Strassenverkehr in der Literatur kritisiert. Andererseits wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese durchaus auf die Entstehungsgeschichte der massgebenden Delegationsnorm stützen kann. Tatsächlich wird in der Botschaft von 1999 zur Änderung des SVG in Bezug auf Artikel 55 SVG ausdrücklich erwähnt, dass auch denkbar sei, einen Nullgrenzwert einzuführen. Unter Berücksichtigung des historischen Auslegungselements handelten der Bundesrat beziehungsweise das ASTRA damit durchaus im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse. Die getroffene Regelung ist zumindest nicht unhaltbar, zumal auch nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht zuverlässig gesagt werden kann, wie die THC-Konzentration im Blut und die tatsächliche Wirkung zusammenhängen. Der THC-Grenzwert im Strassenverkehr mag zwar diskussionswürdig sein. Dass eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder gar vorzuziehen wäre, macht ihn aber nicht willkürlich. Im Weiteren bestätigt das Bundesgericht die Ansicht der Vorinstanz, dass der Autolenker, der am Vortag Cannabis konsumiert hatte, angesichts der körperlichen Auffälligkeiten sowie der deutlichen Überschreitung des THC-Grenzwerts seine Fahrunfähigkeit in Kauf genommen hat.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende

Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 21. Juli 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B 282/2021](#) eingeben.